Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 47

Artikel: Unfallkassen schweizer. Berufsverbände

Autor: Egli, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579599

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unfallkassen schweizer. Berufsverbände.

Antwort an Herrn J. Sch.

Unter der Ueberschrift: „Unfallversicherung der Berufsverbände, Kritik und Rechtfertigung" (vergleiche Nr. 46 der „Illustrierten schweizer. Handwerkerzeitung") wendet sich Herr J. Sch. in umfangreicher Darstellung gegen die Kritik, die ich in Nr. 42 der „Illustr. schweizer. Handw.-Ztg." an einzelnen Verbandsunfallkassen zu üben mir erlaubt habe. Die Einsendung zwingt mich zu einläßlichen Gegenbemerkungen. Herrn J. Sch. darf ich die Antwort nur schuldig bleiben im Hinblicke auf die versteckten und offenen persönlichen Verdächtigungen, die er bei der Diskussion von Versicherungsfragen, also gewiß sachlicher Fragen, nicht verschmäht, wenn es gilt, eigene Blößen zu verdecken. Es fällt mir nicht ein, mit Herrn J. Sch. darüber zu streiten, ob gerade er berufen sei, im schweizerischen Unfallversicherungswesen das maßgebende Wort zu führen. Wer, wie Herr J. Sch., in der Lage ist, zu erklären, „daß die Verwaltung der Verbandsunfallkassen, die ja regelmäßig neben der schwierigen Arbeiterversicherung auch die Einzelversicherung betreiben, ohne Anstand von intelligenten Handwerkern besorgt werden kann," für den ist diese Frage allerdings müßig. Aber verwahren muß ich mich nachdrücklich und ein-für allemal, daß Herr J. Sch. Denjenigen, die seine Unfallversicherungsbestrebungen zu kritisieren wagen, kurzerhand niedere Motive unterschiebt, für sich selbst dagegen, für sein ganzes Thun und Lassen, „ethische" (!) Beweggründe in Anspruch nimmt.

Zur Sache selbst bemerke ich folgendes:

1. Es ist eine ebenso böswillige wie tendenziöse Entstellung, wenn behauptet wird, daß meine Kritik auf Neid und Mißgunst gegenüber den Verbandsunfallkassen zurückzuführen sei. Für Neid und Mißgunst bieten diese Kassen wahrhaftig keinen Raum. — Herr J. Sch. kennt die Beweggründe meines Handelns ganz genau. Er weiß, daß ich mich lediglich darüber beschwere, daß eine gegenseitige schweizerische Unfallversicherungsanstalt, die seit 10 Jahren unter der Aufsicht des eidgen. Versicherungsamtes steht und alle Anforderungen der Staatsaufsicht je und je willig erfüllt, zu ungleichen Bedingungen den Konkurrenzkampf mit den wilden, d. h. nicht konzessionierten Verbandsunfallkassen führen muß. Die ungleichen Konkurrenzbedingungen liegen eben darin, daß die konzessionierte Anstalt Organisation und Geschäftsbetrieb genau gemäß den strengen Aufsichtsvorschriften einrichten muß, während die wilden Kassen nach ihrem Belieben schalten und walten und sich um die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes keinen Deut kümmern. — Daß der Schweizer. Gewerbeverein derartige Bestrebungen im Zeitalter der staatlichen Versicherungsaufsicht zu fördern wagt, macht natürlich die Sache weder besser, noch den famosen Wettbewerb lauterer. Wenn der Bund es vor bald zwei Jahrzehnten für nötig befunden hat, den Betrieb von Versicherungsanstalten unter eine besondere Staatsaufsicht zu stellen, so ist es, sollte man meinen, nicht Sache eines großen Berufsverbandes, seine eigenen Versicherungseinrichtungen außerhalb eines Gesetzes zu stellen, das im **Interesse des Publikums nur den gehörigen und geordneten Gang der Versicherungsunternehmungen anstrebt.**

2. Gemäß Art. 1, Absatz 2, des eidg. Versicherungs-Aufsichtsgesetzes fallen nur „Vereine mit **örtlich** beschränktem Geschäftsbetriebe, wie Krankenkassen, Sterbevereine u. s. w." nicht unter Staatsaufsicht. Es ist nun Tatsache und Herrn J. Sch. bestens bekannt, daß einzelne Verbandsunfallkassen nicht nur den lokalen Verbands-Charakter längst abgestreift, sondern auch eine ganze Menge Personen versichert haben, die Nichtberufsgenossen sind. Diese Bemerkung trifft insbesondere gegenüber der Neuen Schreinerkasse in Luzern zu, der meine Kritik vor allem galt. Diese Verbandsunfallkasse fällt daher unzweifelhaft unter das Versicherungs-Aufsichtsgesetz. Sie entzieht sich jedoch hartnäckig der Staatsaufsicht, aus keinem anderen Grunde, als deshalb, weil sie weiß, daß das Versicherungsamt an ihre Organisation und ihren Geschäftsbetrieb aus zwingenden sachlichen Gründen erschwerende Bedingungen stellen müßte. Dieser Auffassung gibt die Luzerner Schreinerkasse selbst mit wahrhaft verblüffenden Worten Ausdruck. Das eidgenössische Versicherungsamt scheint in jüngster Zeit von dem sehr begreiflichen Wunsche beseelt gewesen zu sein, speziell diese wilde Kasse unter seine amtliche Lupe zu nehmen. Die Luzerner Kasse ist von diesem Wunsche nun allerdings nicht erbaut. Sie schreibt nämlich in ihrem letzten Geschäftsberichte pro 1902/03 hierüber auf Seite 6 und folgende wörtlich folgendes:

„Ueberdies war eine Angelegenheit betreffend das eidg. Versicherungsamt zu besprechen und ein daheriger Beschluß zu fassen, **welcher nichts weniger als den selbstständigen, freien Fortbestand unserer Genossenschaft betraf!**" Die Luzerner Kasse erblickt also, wie sie selbst mit recht eindringlichen Worten erklärt, in der Staatsaufsicht, **d. h. in der Anwendung der für den Betrieb von Versicherungsanstalten geltenden Bundesrechtsvorschriften, eine Gefahr „für ihren freien, selbständigen Fortbestand!"**

Herr J. Sch. verschweigt nicht nur diese über alle Maßen bezeichnenden Vorgänge und Aussprüche; er sucht sie gegenteils zu verdecken und die recht fatale Sachlage zu Gunsten einer Verbandsunfallkasse zu verrücken, die sich, ich wiederhole es, durch die Staatsaufsicht, d. h. durch die Anwendung geltender Gesetzesvorschriften, bedroht sieht. Herr J. Sch. gibt sich nämlich in seiner Einsendung sowohl, wie namentlich auch in den jeweiligen Verhandlungen mit den Berufsverbänden, den Anschein, als ob das eidgen. Versicherungsamt mit seinen und der wilden Kassen Bestrebungen sympathisiere. — Sonderbar. Auf der einen Seite klagt die Luzerner Schreinerkasse, daß das Versicherungsamt Freiheit und Selbständigkeit, so wie sich eben die wilden Kassen diese beiden Dinge im Versicherungsleben vorstellen, bedrohe. Auf der andern Seite dagegen lobt der Schutzpatron der Schreinerkasse, unser Herr J. Sch., die Einsicht und sympathische Haltung derselben Amtsstelle — weil sie bis anhin der wohlbegründeten Versuchung widerstanden hat, die Schreinerkasse der Staatsaufsicht zu unterwerfen! — Man strebt augenscheinlich durch plumpes Lob von der einen Seite und unbegründeten Tadel von der anderen Seite einen Erfolg an, den der gerade gesetzliche Weg ausschließt. Dem Zwecke entsprechen die Mittel: die wahrheitswidrige oder mindestens verdrehte, zweideutige und phrasenhafte Darstellung des Sachverhaltes, verbunden mit persönlichen Ausfällen gegen den unangenehmen Kritiker.

Warum sträuben sich eigentlich die wilden Kassen dagegen, daß sie der eidgenössischen Staatsaufsicht unterstellt werden? Dem „Laien", um mit Herrn J. Sch. zu sprechen, ist dieses Verhalten unverständlich. Den Verbandsunfallkassen müßte doch wahrhaftig die Aufsicht des, nach der Behauptung des Herrn J. Sch. „sympathisierenden, auf höherer Warte stehenden" Versicherungsamtes, das ja nur das seit bald 20 Jahren geltende Aufsichtsrecht anwendet, gewiß angenehm sein,

vorausgesetzt natürlich, daß diese Staatsaufsicht ihren „Geschäftsbetrieb" nicht stört! Doch von einer Konzessionierung will Herr J. Sch., wie er klipp und klar erklärt, nichts wissen! Warum, Herr J. Sch., wollen Sie Ihre wilden Kassen, die jeder „intelligente Handwerker" sachkundig leiten kann, statt Ihrer, immerhin nur individuellen Einsicht, nicht der Obhut einer für Versicherungsanstalten eigens geschaffenen Amtsstelle anvertrauen? — Herr J. Sch. ist entschieden undankbar. Er vergilt die Sympathie, welche das eidg. Versicherungsamt ihm und seinen Kassen angeblich entgegenbringt, mit einem Mißtrauen in die Tätigkeit des Amtes. Herr J. Sch. hält die eidgen. Staatsaufsicht gegenüber den wilden Kassen nicht nur für überflüssig, sondern auch für lästig. Er macht nämlich die Kassen darauf aufmerksam, daß man für die Staatsaufsicht noch Gebühren zu bezahlen habe! — Das nenne ich nun nicht blos ein oberflächliches, sondern auch ein unverantwortliches, geradezu gewissenloses Verhalten. Gewissenlos ist in meinen Augen auch das, was man ohne Not für fremde Rechnung aus Unkenntnis tut. — Herr J. Sch. wohnt übrigens ganz in der Nähe des eidgen. Versicherungsamtes. Er rühmt sich, mehr als nötig, allenthalben seiner Beziehungen zum Amt. Es muß ihm also, wenn er nur die Wahrheit spricht, gewiß ein Leichtes sein, eine Erklärung des Versicherungsamtes zu erhalten, daß diese Amtsstelle, wie er behauptet, „die Wirksamkeit der wilden Kassen nur begrüße". Bis Herr J. Sch. diese Erklärung beibringt, behaupte ich positiv, in Uebereinstimmung mit allen Jahresberichten des Versicherungsamtes und auf Grund mir zur Verfügung stehender Dokumente des genannten Amtes, daß die eidg. Aufsichtsbehörde die wilden Kassen grundsätzlich verurteilt und noch nie Anstand genommen hat, dieses Urteil den Interessenten zur Kenntnis zu bringen. Wem es daran liegt, in diesem Punkte die wahre Meinung des Versicherungsamtes zu erfahren, der tut allerdings gut daran, nicht beim Herrn Präsidenten des Schweizer. Gewerbevereins, sondern beim eidg. Versicherungsamte selbst vorzusprechen.

Trotz der kategorischen gegenteiligen Behauptung des Herrn J. Sch. halte ich also daran fest, daß keine einzige Verbandsunfallkasse — aus guten Gründen — sich getraut hat, der Prüfung und Kontrolle des eidgen. Versicherungsamtes sich zu unterstellen. Diese meine Behauptung belege ich, um Herrn J. Sch. völlig zu beruhigen, mit folgenden Worten des eidgen. Versicherungsamtes (Jahresbericht 1901, Seite XLIX). „Noch nicht gewagt haben diesen Schritt — sich unter Staatsaufsicht zu stellen — und benutzen noch das Beneficium des Art. 1, Absatz 2 des Aufsichtsgesetzes folgende Vereine:

„1. Der Versicherungsverein St. Gallischer Buntwebereien (gegründet 1878), 2. der Verein schweizerischer Müller (1886), 3. die Unfall- und Krankenkasse der Baugewerbe in Zürich (1888), 4. der Verein schweizer. Buchdrucker (1889), 5. der Unfallversicherungsverband schweizer. Spenglermeister (1890), 6. l'association pour l'assurance mutuelle des Entrepreneurs et Industriels du canton de Genève, in Genf (1891), 7. Neue Unfallkasse schweizer. Schreinermeister (seit 1894), 8. Il Progresso, società di mutua assicurazione contro gl'Infortuni di lavoro, in Lugano (1897).

„Noch andere ähnliche Berufsvereine sollen im Berichtsjahre oder seither entstanden sein, wir kennen nur die Adresse des am 12. Januar 1902 konstituierten Unfallversicherungsverbandes schweizer. Metzgermeister."

Die meisten dieser Kassen stehen meines Wissens unter der Obhut des Herrn J. Sch.

Herr J. Sch. pocht darauf, daß heute schon einzelne wilde Kassen dem Versicherungsamte ihre Jahresberichte einsenden und daß „alle Kassen diesem Beispiele gerne folgen werden, sobald ein bezügliches Begehren gestellt wird." Diesen Ausspruch tut Herr J. Sch. in demselben Augenblicke, in dem er behauptet, die Verbandsunfallkassen fallen nicht unter das Aufsichtsgesetz, daher auch nicht unter die Kontrolle des Versicherungsamtes. Würde aber das Amt die Berichte der wilden Kassen an Hand der Aufsichtsvorschriften prüfen und korrigieren wollen, so wäre unser Herr J. Sch. gewiß der erste, der über ungesetzliche Einmischung lamentieren würde. — Im übrigen verschweigt Herr J. Sch. — es paßt zu seiner Kampfweise —, daß das Versicherungsamt nur die Rechnungen der konzessionierten Gesellschaften kontrolliert und kontrollieren kann. Die Einsendung der Jahresberichte der wilden Kassen ist daher völlig wertlos; das Versicherungsamt nimmt zu ihnen keine Stellung.

3. Herr J. Sch. macht es sich zur besonderen Aufgabe, die wilden Kassen in Organisation und Geschäftsbetrieb als Mustereinrichtungen hinzustellen. — Die musterhafte Organisation der Kassen besteht nach Herrn J. Sch. darin, „daß die haftpflichtigen Meister sich zusammenschließen und solidarisch haften." Dadurch werde Gewähr für die Leistungsfähigkeit der Kassen geschaffen. Ich hätte es, bevor ich die Publikation des Herrn J. Sch. gelesen habe, nicht für möglich gehalten, daß man solches Zeug in die Welt hinaus zu schreiben wagen würde. Die Mitglieder der wilden Kassen haften bekanntlich nicht einmal persönlich, geschweige denn solidarisch; sie pflegen gegenteils jegliche persönliche Haftbarkeit der Mitglieder durch die Statuten auszuschließen. Auch die Nachschußpflicht ist vielfach keine unbeschränkte. Das ganze finanzielle Gebaren der wilden Kassen stellt also von Anfang an auf das Verbandsvermögen (Prämien, abzüglich Verwaltungskosten) ab. Gerade in dieser Organisation liegt nun augenscheinlich eine Gefahr für die Leistungsfähigkeit der Kassen. Ihre Mittel sind beschränkt. An die unentbehrliche Risikenteilung, d. h. an Rückversicherung, kann keine dieser Kassen denken, auch diejenigen nicht, die für größere Summen Einzelunfallversicherung gewähren. Der Wert der Versicherung liegt nun aber gerade darin, daß die Versicherten nicht nur gegen die wahrscheinlichen, sondern überhaupt gegen die möglichen Eventualitäten gedeckt sind.

Herr J. Sch. erklärt, „es sei heute unwiderlegbar, daß die wilden Kassen ihren Mitgliedern Vorteile gewähren, die ihnen durch keine Versicherungsgesellschaft geboten werden könnten." Die Vorteile liegen nach der Meinung des Herrn J. Sch. in den billigen Prämien und in der billigen Verwaltung. — Richtig ist nun, daß die wilden Kassen bei ihrer Gründung meist so niedrige Prämiensätze in Aussicht genommen haben, daß keine konzessionierte Versicherungsgesellschaft dabei hätte bestehen können. Nur so sind die meisten Gründungen erklärlich; die Mitglieder ließen sich durch die in Aussicht gestellte billige Prämie blenden. Nun ist aber Tatsache, daß die meisten dieser Kassen sich in der Folgezeit zu Prämienerhöhungen gezwungen sahen und heute vielfach Prämiensätze aufweisen, welche diejenigen der konzessionierten Gesellschaften übersteigen. Diese Bemerkung gilt insbesondere gegenüber jenen Kassen, die eine Einheitsprämie vorsehen. Hier bezahlt eine Reihe von Berufsgenossen eine für ihr Risiko zu hohe Prämie.

Und nun die billige Verwaltung. Da nach Herrn J. Sch. die wilden Kassen „ohne Anstand von intelligenten Handwerkern geleitet werden können", sollte man allerdings erwarten dürfen, daß die Verwaltungskosten der wilden Kassen sich auf ein Minimum beschränken würden. Diese Voraussetzung geht jedoch fehl. Die Behauptung des Herrn J. Sch., „daß sich die Verwaltung dieser Kassen sehr billig gestalte," ist wiederum unwahr. — Die von Herrn J. Sch. patronisierte Luzerner Schreinerkasse, die sich durch das Mittel der Presse beim Publikum als gemeinnütziger, wohltätiger Verein einführt, weist an Betriebsspesen für das Geschäftsjahr 1902/03 bei einer Prämieneinnahme von Fr. 86,049. 76 einen Gesamtbetrag von Fr. 10,543. 20 = 12,25 % auf. An Honoraren hat die Schreinerkasse für die gleiche Zeit bezahlt Franken 8785. 60 = 10,21 % der Prämieneinnahme.

Bekanntlich besorgt nunmehr auch der Vorstand des Schweizer. Gewerbevereins die Verwaltung von Verbandsunfallkassen. Der Vorstand läßt sich hierfür mit **10** % der Prämieneinnahme entschädigen. Aus diesem Betrage sollen „die Ausgaben für den leitenden Verbandsvorstand, für Drucksachen 2c. bestritten werden. Dies sind aber noch nicht alle Verwaltungsausgaben. Wer bezahlt die übrigen Spesen?

Herr J. Sch. bezeichnet den Spesensatz von 10 % als „Selbstkosten", so daß dem Gewerbeverein als solchem kein Gewinn verbleibe. Ich glaube das gerne und stelle nur fest, daß auch die Tätigkeit des Vorstandes des Schweizer. Gewerbevereins nicht um Gotteslohn gewährt wird, sondern bezahlt sein will. Hieran stößt sich gewiß kein Mensch, sobald man darauf verzichtet, den versicherungsbedürftigen Berufsverbänden die Tätigkeit des Vorstandes als aus „ethischen" Beweggründen entspringend hinzustellen.

An Hand der Berichte des eidg. Versicherungsamtes kann nun jedermann feststellen, daß keine einzige konzessionierte schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft an Verwaltungskosten die vorbesprochenen Spesensätze aufweist. Diese Sätze umfassen, wohlverstanden, keine Organisationskosten und Agenturprovisionen — und selbstverständlich auch nicht die für die Staatsaufsicht aufzuwendenden „lästigen" Gebühren. — Den Berufsverbänden, die sich als Verein versichern wollen, stehen, neben Aktiengesellschaften, heute zwei konzessionierte gegenseitige Unfallversicherungsgesellschaften zur Verfügung. Die gegenseitigen Anstalten streben bekanntlich keinen Gewinn an. Sie arbeiten ausschließlich im Interesse ihrer Mitglieder und bieten ihren Versicherten als konzessionierte Verbände alle Gewähr für einen richtigen, den Gesetzesvorschriften entsprechenden Geschäftsbetrieb. Auch die Verwaltung der gegenseitigen konzessionierten Anstalten darf sich sehen lassen. So setzen sich beispielsweise Direktionskomitee und Verwaltungsrat der Herrn J. Sch. so mißbeliebigen „Helvetia" aus „Leuten" (wie sich Herr J. Sch. ausdrückt) zusammen, die für die Versicherungsbedürfnisse unseres Landes ein offenes Auge haben. — Auch das Geschäftsgebaren der konzessionierten Gesellschaften, das ebenfalls der staatlichen Kontrolle unterliegt, hält nicht nur jeden Vergleich mit der Geschäftspraxis der wilden Kassen aus; es steht tatsächlich sogar viel höher. Herr J. Sch. erklärt, daß die wilden Kassen „mehr als 98 % der Unfälle ohne Anstand erledigt haben." Also 2 % (Prozent) sämtlicher Unfälle wurden beanstandet. Nun ist Tatsache, daß eine ganze Reihe konzessionierter Versicherungsanstalten den von den wilden Kassen ausgewiesenen Prozentsatz beanstandeter Unfälle bei weitem nicht erreicht. Die „Helvetia", schweiz. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt, in Zürich, weist beispielsweise für das Geschäftsjahr 1902 an beanstandeten Unfällen 2,015 ‰ (Promille) auf. — Ich begreife nun vollkommen, warum der Bundesrat vor wenigen Tagen den Beschluß gefaßt und in allen Zeitungen publiziert hat, daß die sämtlichen schweizerischen Gerichte künftighin auch die gegen die **wilden Kassen** ausgefällten Versicherungsurteile dem eidg. Versicherungsamte zuzustellen haben. Offenbar handelt es sich nicht darum, daß das Versicherungsamt die „Wirksamkeit" der wilden Kassen „nur begrüßen solle", sondern um etwas ganz anderes. Nach der verblüffenden Mitteilung des Herrn J. Sch. über die horrende Zahl der von den wilden Kassen beanstandeten Unfälle ist es allerdings dringend geboten, das Geschäftsgebaren der wilden Kassen von Amtes wegen ins Auge zu fassen.

So steht es in Tat und Wahrheit mit den Vorteilen der wilden Kassen, die nach der leichtfertigen Behauptung des Herrn J. Sch. von keiner konzessionierten Versicherungsanstalt gewährt werden können. Es widerstrebt mir, diesen Tatsachen persönliche Bemerkungen beizufügen. Herr J. Sch. will ja auch nicht belehrt werden. Es handelt sich für ihn blos darum, um jeden Preis die vorhandenen wilden Kassen über Wasser zu halten und neue Verbände ins Leben zu rufen. Zu diesem Zwecke muß man allerdings einen Mut besitzen, um den Herr J. Sch. nicht zu beneiden ist.

4. Mit großer Genugtuung hätte ich die Ausführungen gelesen, mit denen sich Herr J. Sch. gegen meine Kritik der Zürcher Baugewerbekasse und der Luzerner Schreinerkasse wendet — wenn die von Herrn J. Sch. berührten Fragen nicht so bitter ernste wären. — Herr J. Sch. schüttelt die Baugewerbekasse von seinen Rockschößen und zwar in der Hauptsache aus Gründen, die in Fachkreisen Kopfschütteln veranlassen müssen. Der Umstand, daß die Baugewerbekasse auch gegen Krankheit versichert, kann für den Geschäftsbetrieb doch nur von Vorteil sein. Die Anstalt ist der schwierigen Aufgabe enthoben, in zweifelhaften Fällen den Entscheid des Richters darüber anzurufen, ob ein Unfall oder eine Krankheit vorliege. Genau dasselbe gilt von der Bemängelung des Herrn J. Sch., daß die Baugewerbekasse auch Nichtbetriebsunfälle decke. Auch diese Einrichtung erleichtert den Geschäftsbetrieb, weil es bekanntlich häufig schwer fällt, festzustellen, ob ein Unfall in oder außer dem Betriebe sich zugetragen hat. Endlich wendet sich Herr J. Sch. von der Baugewerbekasse ab, „weil sie nicht nur Angehörige eines Berufes, sondern verschiedener mit fast ebenso (!) verschiedenen Gefahrenklassen versichere." Ich vermag diese Begründung nicht zu verstehen. Oder weiß vielleicht Herr J. Sch. nicht, daß auch Angehörige ein und desselben Berufes (z. B. ein Bauspengler und eine Lampenfabrik, welche beide bei der Unfallkasse schweiz. Spenglermeister versichert sind) die denkbar verschiedensten Gefahren aufweisen. Und weiß Herr J. Sch. weiter nicht, daß auch die Luzerner Schreinerkasse verschiedene Gefahrenklassen kennt (in der Kollektiv-Unfallversicherung 15—60 ‰ des Jahreslohnes und in der Einzel-Unfallversicherung 3—20 ‰ des Versicherungskapitals)? Sind das etwa keine verschiedenen Gefahrenklassen?

Mit schweren Vorwürfen bedacht Herr J. Sch. die Kritik, die ich an der Luzerner Schreinerkasse geübt habe. „Oberflächliche und gewissenlose Kritik", „unlauterer Wettbewerb", „strafbare Handlung" 2c., sind die kräftigen Worte, mit denen Herr J. Sch. meine un-

angenehme Kritik zu beseitigen hofft. — Worin liegt meine strafbare Handlung? Ich habe der Luzerner Schreinerkasse vorgeworfen, daß sie ihren Geschäftsbetrieb auf Grundlage einer unrichtigen Bilanz fortsetze. Diesen Vorwurf begründete ich damit, daß die Schreinerkasse ihre Schadensreserve, d. h. die Reserve für unerledigte Unfälle in der letzten Jahresrechnung **bewußt** durchaus ungenügend bestellt habe. Die Tatsache selbst kann Herr J. Sch. nicht in Abrede stellen, weil ja die Rechnungsrevisoren der Schreinerkasse wörtlich folgendes erklären: „Der Kassasaldo beträgt bei Abschluß der Rechnung nur noch Fr. 75.10 und die für unerledigte Unfälle eingesetzten Fr. 1900 dürften noch mit einer bedeutenden Summe überschritten werden."

Gegen meine Kritik wendet nun Herr J. Sch. ein, daß die Schreinerkasse über einen Reservefonds verfüge und daß im Berichtsjahre diesem Fonds weitere Fr. 4000 zugefügt worden seien. Herr J. Sch. verschweigt nun aber, daß nach Maßgabe des § 14 der Statuten der Schreinerkasse dem Reservefonds **unter allen Umständen** ein Betrag von 5 % der Prämieneinnahme zugeführt werden **mußte.** Er verschweigt weiter, daß die Schreinerkasse ein Defizit auf Grund ihrer Statuten (§ 14) noch nicht aus dem Reservefonds decken darf, weil dieser Fonds noch nicht 50 % der Jahresprämie übersteigt. Der Schreinerkasse waren also die Hände gebunden. Sie hätte nach § 13 ihrer Statuten einen Nachschuß einfordern müssen. Die Kasse hat es nicht getan, sondern vorgezogen, die Schadensreserve ungenügend zu bestellen und dadurch den Anschein zu erwecken, daß ihre unerledigten Verpflichtungen aus Unfällen einen minimen Betrag ausmachen, einen Betrag, der nach der bestimmten Erklärung der Kontrollstelle in Wirklichkeit bedeutend überschritten wird und, wie ich gezeigt habe, aus den Mitteln des Reservefonds nicht gedeckt werden kann. Die Schreinerkasse steht natürlich nicht an, im Konkurrenzkampfe auf ihren Reservefonds angelegentlich hinzuweisen. Davon, daß die wirkliche Lage der Kasse infolge der gerügten Manipulationen verschleiert ist, hat natürlich auch der „intelligente Handwerker" keine Ahnung.

Ich protestiere hiermit in aller Form gegen die unqualifizierbaren Ausfälle des Herrn J. Sch. Eine ungehörige Machenschaft, die unter der Herrschaft des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht ohne Folgen bliebe, liegt allerdings vor. Aber nicht ich bin ihr Urheber, sondern die Luzerner Schreinerkasse.

Angesichts dieser Tatsachen ist das Verhalten des Herrn J. Sch., dem natürlich alle diese Verhältnisse, namentlich auch die statutarische Gebundenheit des Reservefonds der Schreinerkasse, bestens bekannt sind, einfach unqualifizierbar. Sein Ausspruch, daß die Luzerner Schreinerkasse „heute sehr gut marschiert", setzt seinem ganzen Elaborate die Krone auf. Man frägt sich unwillkürlich, ob Herr J. Sch. solche Worte zu schreiben wagt aus Unkenntnis oder in wirklicher Kenntnis des elementarsten Versicherungsgrundsatzes, daß jedes einzelne Rechnungsjahr für die Deckung der in dieser Periode entstandenen Verpflichtungen ausreichende Mittel beschaffen muß, keinesfalls künftige Jahre belasten darf. Im besten Falle hat sich Herr J. Sch. — freilich unnötigerweise — darüber gründlich ausgewiesen, daß er von der Verwaltung einer Unfallversicherungsanstalt nichts versteht. Herr J. Sch. ist allerdings anderer Meinung. Er spendet sich das Eigenlob, daß „er durch seinen Eingriff (!) nicht nur die Interessen der Verbandsmitglieder, sondern auch die Versicherung im allgemeinen in hohem Maße gefördert habe!!"

5. Ueber die Finanzlage anderer wilden Kassen habe ich nicht, wie Herr J. Sch. darzulegen beliebt, selbständig referiert. Ich habe mich in der Hauptsache darauf beschränkt, die Ausführungen der Schreinerkasse aus ihrem Geschäftsberichte pro 1902/3 wörtlich zu reproduzieren. Die Quelle, aus der ich geschöpft habe, ist also gewiß auch für Herrn J. Sch. unverdächtig.

6. Herr J. Sch. stellt mit Genugtuung fest, daß im Laufe der Jahre nur eine Verbandsunfallkasse in Liquidation getreten sei und zwar die ursprüngliche Schreinerkasse, die ich, nach Aussage des Herrn J. Sch.,

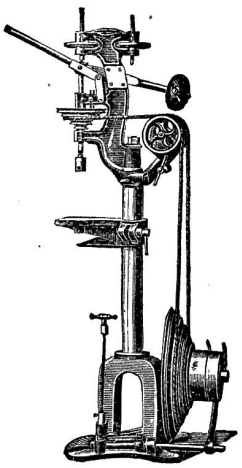

SCHUTZ-MARKE

Spezialität:

Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,

eigener patentirter unübertroffener Construction.

SCHUTZ-MARKE

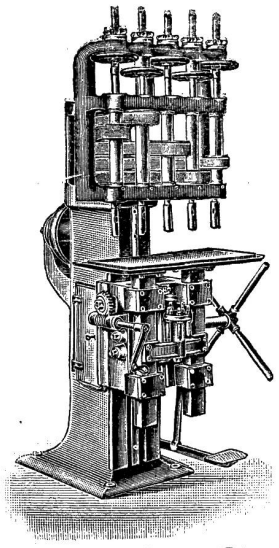

Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten. 1469

geleitet haben soll. Herr J. Sch. verschweigt natürlich, daß ich dieser Kasse nur in der bescheidenen, unselbständigen Stellung eines Sekretärs gedient, sie also nicht geleitet habe. Herr J. Sch. verschweigt weiter, warum die genannte Kasse in Liquidation getreten ist. Dieses Verschweigen ist, da mir die Leitung der Kasse zugeschoben wird, durchsichtig tendenziös. Ich darf daher hier feststellen, daß die Liquidation lediglich auf Differenzen, die sich im Schoße der Genossenschaft erhoben haben, zurückzuführen ist.

7. Es lag mir vor allem daran, die Stellung, die ich gegenüber den Verbandsunfallkassen einnehme, öffentlich darzulegen. Daß dies schon heute geschehen ist, daran sind lediglich die maßlosen Ausfälle und die unsachlichen, unwahren Behauptungen des Herrn J. Sch. schuld. Im übrigen habe ich weder Zeit noch Lust, mich mit Herrn J. Sch. und seinen Bestrebungen weiter zu befassen. Allerdings werde ich mir das Recht nicht nehmen lassen, allfällig weitere illegitime Gründungen des Herrn J. Sch. mit demjenigen Interesse zu verfolgen, welches das versicherungsbedürftige Publikum und die konzessionierten Unfallversicherungsanstalten mit den Bestrebungen der wilden Kassen verknüpft.

Zürich, 12. Februar 1904.

G. Egli
Direktor der „Helvetia"
Schweiz. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt.

Verschiedenes.

Bau einer protestantischen Kirche in Zug. Die zahlreich besuchte Generalversammlung des zugerischen Protestantenvereins genehmigte den Kirchenbau nach dem Projekte von Architekt Wehrli. In der Diskussion wurde hauptsächlich der Standort der Kirche auf dem erworbenen Bauplatze berührt. Von der Erstellung eines Pfarrhauses wurde zur Zeit abstrahiert.

Bauwesen in Schaffhausen. Der Große Rat beschloß die Erweiterung der Frauenabteilung der kantonalen Irrenanstalt und bewilligte einen Kredit von 14,000 Franken für die Vergrößerung des Absonderungshauses beim Kantonsspital. Ferner wurde die Regierung eingeladen, die Frage der Errichtung eines oder mehrerer Asyle zu prüfen.

Bauwesen in Riehen bei Basel. Die Diakonissenanstalt hat neuerdings wieder zwei an ihr Besitztum anstoßende Häuser zum Zwecke der Erweiterung der Anstalt angekauft. Eine rege Bautätigkeit wird sich dieses Jahr auch im ganzen Orte und dessen nächster Umgebung zeigen, da nun, seitdem die Wasserversorgung beschlossene Sache ist, die Bauplätze nicht lange mehr unbenützt bleiben werden. Mit einem Bau ist bereits begonnen worden.

Drahtseilbahnprojekt bei Grindelwald. Mit Botschaft vom 12. ds. Mts. beantragt der Bundesrat den gesetzgebenden Räten die von Josef Durrer in Kägiswil für eine Drahtseilbahn von Grindelwald nach der Ofni erteilte Konzession auf Othmar Kopschitz in Grindelwald zu übertragen und die Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Vorlage um 12 Monate zu verlängern. Eine teilweise Finanzierung des Unternehmens ist bereits gesichert.

Bau der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf. Die konstituierende Versammlung des Initiativkomitees zur Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder fand am 3. ds. in Burgdorf statt. 24 Abgeordnete von Bezirken (Oberaargau, Emmental, Seeland und Amt Seftigen) und Staat waren erschienen. Es sind nun Gemeinden mit der Seelenzahl von zirka 100,000 zusammen gestanden, die mit der Verpflichtung von einmal 30 Rp. pro Kopf an den Bau und jährlich 5 Rp. an den Unterhalt das Zustandekommen der Anstalt ermöglichten. Hiezu kommen 10,000 Fr. Legat von Hrn. Affolter sel. und 30,000 Fr. Bundesschulsubvention, womit die Summe von 70,000 Fr. zur Gründung des Werkes bereit liegt. Da vom Staate eine Subvention von 70 % der Baukosten sicher zu erwarten ist, wären an die Bausumme von 200,000 Fr. bereits 180,000 Fr. gesichert, womit der Bau gewagt werden darf. Im weiteren sind 100,000 Fr. Kapital zugesagt durch die Garantiegemeinden für den Betrieb.

Der Bauplatz befindet sich in der Größe von zirka 5 Jucharten auf dem Koserfeld in unmittelbarer Nähe von Burgdorf und wird zum Preise von 14,393 Fr. erworben. Der Bau soll für 120 Kinder bestimmt sein; vorläufig aber sollen nur Räumlichkeiten für 60 Kinder erstellt werden. Der Bau, so nimmt man an, werde auf 1906 bezogen werden können.

Bauwesen in Liestal. Die von der Baudirektion vorgelegten neuen Planskizzen nebst Kostenberechnung für das neue Bezirksschulgebäude in Liestal sollen noch durch einen Experten begutachtet werden.

Schützenhausbau Rehetobel. Die Feldschützengesellschaft beschloß an ihrer ordentlichen Jahreshauptversammlung einstimmig den sofortigen Neubau eines Schützenhauses samt Zielstatt. Das Schützenhaus kommt ins Sonder, südlich der Landstraße Rehetobel-St. Gallen auf die Grenze der Züst'schen und Schläpfer'schen Liegenschaft zu stehen und die Zielstatt in das Heimwesen des Herrn Kellenberger, Oberkohlenreute. Plan und Kostenberechnung bis in alle Details liegen vor. Danach würde die Anlage mit 12 Scheiben fix und fertig erstellt eine Summe von total Fr. 13,000 erfordern.

Bauwesen in Willisau. Die Einwohnergemeindeversammlung beschloß die Korrektion der Hauptstraße mit beidseitiger Trottoir-Anlage, nach dem Projekte des Stadtingenieurs Salis in Aarau, dieses Jahr zur Ausführung zu bringen. Die ganze Anlage ist auf etwa 20,000 Fr. devisiert und sieht vor, das jetzt so viel verwünschte alte Stadtpflaster zu entfernen, die Straße zu chaussieren, und mit beidseitiger Trottoiranlage von 2,50 Meter Breite zu versehen, an dessen Erstellungskosten die Häuserbesitzer den bescheidenen Beitrag von 5 Fr. per Laufmeter zu leisten haben.

Der Gemeinderat und Ausschuß ist mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut worden, und sofort werden die nötigen Arbeiten in Angriff genommen. Die ganze Anlage beseitigt einen längstgefühlten Uebelstand und wird eine neue Zierde des Städtchens bilden.

Zu verkaufen:

Ein an der Kantonsstrasse im Kt. Luzern gelegenes mit **drei Wohnungen, einer geräumigen Werkstätte, Wasserversorgung und elektrischen Betrieb, für Wagner, Schreiner gut eingerichtetes**

Wohnhaus

in einer der gewerbreichsten Ortschaften des Kantons. Kaufpreis 18,000 Fr., Anzahlung 6000 Fr.

Offerten sind zu richten unter Chiffre K 348 an die Expedition dieses Blattes.

Zu verkaufen:

Flaschenzüge, System Moore, von 1000—5000 kg Tragkr.

Bohrmaschine für Transm.

Schleifsteintrog, für Stein von 1 Meter.

Schwungräder zu Motoren, von 100—150 cm Durchmesser.

Flügelpumpen, 40 mm Durchg., für Hand und Transm.

Gartenspritzen.

Alles meist neu, sehr billig.

Offerten sub Chiffre G 356 befördert die Expedition.